

Markus Gallagher
Brünnen 36
3152 Mamishaus

Heinz Gurtner
Fultigenstrasse 45
3152 Mamishaus

Mamishaus, 17. April 2025

An das Verwaltungsgericht
des Kantons-Bern
Speichergasse 12
3011 Bern

Einschreiben

**Beschwerde gegen den Entscheid der Bau und
Verkehrsdirektion des Kantons Bern betreffend Erteilung der
Baubewilligung für den Neubau einer Mobilfunk-Sendeanlage
der Swisscom mit dem Stations-Code SWMA auf dem Gelände
des ehemaligen Kurzwellensenders, am Senderweg 18 in 3152
Mamishaus, Gemeinde Schwarzenburg**

Der angefochtene Entscheid mit der BVD-Nummer 110/2022/74
vom 18 März 2025 befindet sich in der Beilage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
Gegen den obgenannten Entscheid erheben wir fristgerecht
Beschwerde.

Legitimation:

Die Unterzeichnenden sind in dem nach bundesgerichtlich

festgelegter Formel berechneten Einsprache Perimeters von 1311.8m wohnhaft, haben sich an den vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und sind somit zur Führung dieser Beschwerde legitimiert.

Die Unterzeichnenden werden ideell von weiteren 163 im Einsprache Perimeter wohnhaften Personen sowie einem funktechnischen Sachverständigen unterstützt.

Anträge:

Das Verwaltungsgericht möge entscheiden:

A) Ob die Baubewilligung erteilt werden darf, obschon der vorgesehene Antennentyp AOC4518R8v06 von HUAWEI von der Baugesuchstellerin gar nicht mehr zur Verwendung gelangt. Wie in Kapitel A beschrieben.

B) Falls das Verwaltungsgericht Punkt A als unwesentlich betrachtet: Ob die Baubewilligung erteilt werden kann, auch wenn es für diese Typen von Mobilfunkantennen, die weder als konventionell noch als adaptiv, sondern als Langstrecken 5G-Antennen bezeichnet werden, weder eine Anleitung zur Berechnung der Strahlungsprognosen noch eine Anleitung zur Abnahmemessung gibt. Weder von METAS noch vom BAFU noch vom BAKOM. Wie in Kapitel B beschrieben.

C) Ob nach dem in Kapitel C Gesagten, die Vorinstanz die Zonenkonformität richtig beurteilt hat und die Baubewilligung weiterhin erteilt werden darf.

Vorgeschichte

Am 19. April 2021 reichte die Swisscom AG bei der Bauverwaltung Schwarzenburg ein Baugesuch ein, zwecks Bau einer Mobilfunk-Sendeanlage der oberen Leistungsklasse für die Funkdienste 3G, 4G und 5G, auf einem 25m hohen Sendemast, unmittelbar neben dem Betriebsgebäude des ehemaligen Kurzwellensenders Schwarzenburg von Schweizer Radio International, welches heute dem Museum für Kommunikation Bern zur Lagerung und Instandhaltung von künftigen Museumsgegenständen dient. Der Standort befindet sich in einer zweckgebundenen Spezialzone für öffentliche Nutzung mit der Bezeichnung: «Zone zum Zweck der Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen, ohne Museumsbetrieb». Diese Spezialzone ist eine kleine Insel, vollständig von einer Landwirtschaftszone umschlossen.

Der Kurzwellensender Schwarzenburg von Schweizer Radio International, dessen Radiosendungen hauptsächlich für

- Überseegebiete bestimmt waren, wurde 1939 erbaut und anschliessend jeweils dem Stand des kalten Krieges entsprechend mit zahlreichen zusätzlichen Sendeantennen mit Sendeleistungen von anfänglich 35kW ERP bis gegen Schluss auf 750kW ERP hochgerüstet.

Die Antennenanlage und die Sendeeinrichtungen mussten 1998 nach einem 11 Jahre andauernden Volksaufstand wegen ihren schweren gesundheitlichen Auswirkungen in der umliegenden Bevölkerung ersatzlos abgebrochen werden. Ein weiteres Baugesuch für eine weitere Verstärkung auf 1000kW ERP, welches der Bevölkerung als «Sanierung» vorgestellt wurde, hatte das Fass endgültig zum Überlaufen gebracht. Im

Dezember 1997 eskalierte die Situation derart, dass Bundesrat Moritz Leuenberger in weiser Entscheidung den Befehl zur Stilllegung und dem ersatzlosen Abbruch der Anlage gab. Ein unrühmliches Kapitel, welches die meisten der heutigen Lokalpolitiker und die Exekutivbehörden aller Instanzen, inklusive Bundesrat, am liebsten vergessen und aus der Geschichte der Schweiz streichen möchten.

Offensichtlich hatten die Baugesuchsteller vom April 2021 von der Geschichte des Kurzwellensenders keine Ahnung, oder sie glaubten, nach 25 Jahren und einer neuen Generation Anwohnerinnen und Anwohner sei diese traurige Geschichte vergessen und die damaligen «Querulanten» seien unterdessen verstorben oder sonst wie stillgelegt worden. Auch wurde von Behördenseite über Jahre hinweg die Mär in Umlauf gebracht, der Kurzwellensender Schwarzenburg sei aus wirtschaftlichen und nicht aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen worden. Trotz diesem Versuch zur Geschichtsfälschung ging gegen das Baugesuch vom April 2021 der Bauverwaltung Schwarzenburg eine Sammeleinsprache mit 165 Unterschriften ein.

Der damalige Präsident der zuständigen Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg und dessen temporär angestellter Bausekretär glaubten, die Meinung von nahezu sämtlichen Anwohnerinnen und Anwohnern einfach ignorieren zu können, ohne die gut fundierte Sammeleinsprache der Kommission vorzulegen, geschweige denn diese im Bauentscheid weder erwähnen noch berücksichtigen zu müssen. Die Verweigerungshaltung des damaligen Präsidenten der zuständigen Hochbau- und

Raumplanungskommission Schwarzenburg und dessen temporär angestellten Bausekretärs ging so weit, dass sich die Einsprechenden gezwungen sahen, ihre Replik vom 26. November 2021 auf die Einsprache-Antwort der Swisscom per Post an die Wohnadresse jedes Kommissionsmitgliedes zu senden. So etwas ist in der Geschichte der Bauverwaltung Schwarzenburg noch nie vorgekommen.

In der Folge wurde von der Bauverwaltung Schwarzenburg die Baubewilligung erteilt, ohne mit einer Silbe auf die Bedenken der Anwohnerschaft einzugehen. Ob diese Bedenken sowie unser Postversand vom 26. November 2021 in der Kommission jemals diskutiert wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Einsprache Begründung sowie unsere Replik vom 26. November 2021 bezogen sich mit Hinweisen auf das erforderliche Beweismaterial auf die fehlende Zonenkonformität, die Falschdeklaration der 5G-Sendeantennen, die zu erwartenden Gesundheitsschäden und auf die fehlende Überwachung der Sendeparameter wegen einem unbrauchbaren, da unwirksamen Sicherheitssystem.

Mittels Baubeschwerde vom 2. Mai 2022 gelangten Markus Gallagher und Heinz Gurtner unterstützt von 163 Miteinsprechenden an die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern mit dem Antrag, der Entscheid der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg sei als ungültig zu erklären und aufzuheben. Eventuell sei dieser an die Kommission zur Nachbesserung zurückzuweisen, mit der Auflage sich vorgängig die notwendigen Fachkenntnisse zu beschaffen.

Die Begründung lautete:

- Totale Verweigerung des rechtlichen Gehörs im Bezug auf Gesundheitsschäden und fehlendem Sicherheitssystem.
- Ungenügende Abklärung der Zonenkonformität.
- Verweigerung der Herausgabe von Sitzungsprotokollen betreffend der einstigen Zonenplanänderung im Senderareal.

Mit Verfügung vom 24. Juni 2022 sistierte das Rechtsamt der Bau und Verkehrsdirektion das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen eines erhofften Leit-Entscheidung des Bundesgerichts im Beschwerdeverfahren 1C_100/25021 betreffend der Mobilfunk-Sendeanlage an der Flühelistrasse 44 in 3612 Steffisburg.

Mit Verfügung vom 21. April 2023 fragte das Rechtsamt der BVD die Beschwerdeführer Markus Gallagher und Heinz Gurtner an, ob sie nach dem nun vorliegenden Leit-Entscheid des Bundesgerichts ihre Beschwerde zurückziehen oder daran festhalten möchten.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 teilten die Beschwerdeführer dem Rechtsamt mit, dass sie an ihrer Beschwerde festhalten, weil:

Weder aus dem Steffisburger Urteil noch aus den Steffisburger Akten hervorgehe, was die beiden Fälle miteinander zu tun hätten.

In Steffisburg befänden sich im 3600MHz-Bereich adaptive 5G-Sendeantennen mit einer Sendeleistung von nur gerade 100Watt ERP pro Senderichtung auf dem Sendemast, während

es in Mamishaus im 3600MHz Bereich nicht-adaptive, spezielle 5G-Langstrecken-Antennen mit Sendeleistungen von 4000Watt ERP pro Senderichtung seien. Also 40mal stärkere.

In Steffisburg befinde sich der Sendemast inmitten einer städtischen, dicht besiedelten Wohnzone und in Mamishaus auf einem Sendemast in einer Zone die ausschliesslich zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen vorgesehen und ringsum von einer Landwirtschaftszone umschlossen sei.

In Sachen Zonenkonformität sei in der Zwischenzeit neues Beweismaterial aufgetaucht. Auf der Gemeindeverwaltung Schwarzenburg sei nun nach mehreren Interventionen der Beschwerdeführer das richtige Protokoll gefunden worden. Nämlich dasjenige der Gemeindeversammlung vom 23.Mai 2005.

Die Bauverwaltung Schwarzenburg zeige sich punkto Verweigerung des rechtlichen Gehörs weiterhin uneinsichtig.

Das Amt für Umwelt des Kantons Bern habe im vorliegenden Fall inzwischen eine falsche Anlage beurteilt, nämlich eine solche mit adaptiven 5G-Antennen. Was neuerdings sogar die Swisscom bestätigt habe.

Bei den Gesundheitsschäden verwechsle das Amt für Umwelt den BERENIS-Newsletter vom Januar 2021 mit dem Bericht einer dubiosen Arbeitsgruppe von 2019.

Gemäss einem Protokoll vom 31.3.2022 aus dem Bundesamt

für Umwelt sei die Anzahl von Elektrosmog-geschädigten Menschen inzwischen in der Schweiz auf 880'000 angewachsen.

Das Schreiben der Beschwerdeführer vom 10. Mai 2023 an den Rechtsdienst der BVD müsste sich bei den Akten befinden. Da dieses noch wesentlich mehr Details enthält, wird empfohlen, offene Unklarheiten dort nachzuschlagen.

Mit Entscheid Nummer 110/2022/74 vom 18. März wies die Baudirektion des Kantons Bern sämtliche Beschwerdepunkte ab. Mit Ausnahme der Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Der Rechtsdienst der BVD nahm alle Aufgaben, welche die Bauverwaltung Schwarzenburg hätte wahrnehmen müssen, selber an die Hand und erklärte das Verfahren somit als geheilt.

Recht gegeben wurde den Beschwerdeführern lediglich im Beschwerdepunkt der Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Was bei der Kostenzuteilung entsprechend berücksichtigt wurde.

Die übrigen Beschwerdepunkte wie:

- Gesundheitsschäden und fehlendes Sicherheitssystem
 - Ungenügende Abklärung der Zonenkonformität
 - Verweigerung der Herausgabe von Sitzungsprotokollen betreffend der einstigen Zonenplanänderung im Senderareal
- wurden abgewiesen.

Am 25. März 2025 haben die Beschwerdeführer zusammen mit ihrem funktechnischen Sachverständigen beschlossen den

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion mittels Beschwerde in folgenden Punkten anzufechten:

A) Die Vorinstanz (BVD) bewilligt eine Sendeanlage mit Antennentypen, die gar nicht mehr verwendet werden.

Die im immer noch gültigen Standortdatenblatt vom 1.3.2021 Revision 1.5 vorgesehenen Sendeantennen sind Mehrband-Antennen vom Typ AOC4518R8v06 des Chinesischen Herstellers HUAWEI.

Die Baugesuch Stellerin Swisscom verbaut seit 2 Jahren aus Sicherheitsgründen wie Spionage und Datenklau und aus Gründen der geopolitischen Weltlage keine chinesischen Antennen mehr. Swisscom ersetzt diese in ihren Projekten laufend durch Antennentypen des dänischen Herstellers ERICSSON.

Gemäss NISV-Anhang 1 Ziffer 62 Abs 5 sind das jedoch bewilligungspflichtige massive Projektänderungen da die ERICSSON-Antennen andere Antennendiagramme aufweisen und durch ihre Bauform bedingt eine andere Lage am Mast einnehmen.

Das heisst, das Projekt muss zur Nachbesserung an die Vorinstanz zurückgewiesen und neu publiziert werden.

B) Für den vorgesehenen Antennentyp gibt es keine Vollzugsempfehlung. Weder zur Berechnung der Strahlungsprognosen noch für Abnahmemessungen.

Selbst wenn Swisscom noch irgendwo Sendeantennen vom Typ

HAWEI AOC4518R8v06 am Lager hätte oder wenn ein baugleicher Typ eines andern Herstellers gefunden würde, oder wenn vom Verwaltungsgericht der Punkt A als unwesentlich beurteilt werden sollte, könnte die Baubewilligung nicht erteilt werden.

Begründung:

Vorgesehen laut Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2, sind 3 Mehrband Sendeantennen vom Typ AOC4518R8v06 von HUAWEI (China).

Bei diesem Typ handelt es sich im 3600MHz-Band, welches ausschliesslich für den 5G-Betrieb vorgesehen ist, um ein sogenanntes Langstrecken-5G.

Bei diesem Antennentyp gibt es kein eigentliches Beamforming mit den im Millisekunden-Takt im Sektor herumrotierenden Signalisierungs- und Datenbeams, sondern lediglich 4 starre Beams. Diese sind über einen Sektor von horizontal 60° verteilt und in Hauptsenderrichtungen gesehen, wie folgt mechanisch fix eingestellt: minus 30°, -10°, +10°, +30°.

Die deklarierte Sendeleistung, in unserem Fall angeblich 4080Watt ERP, kann je nach Bedarf, das heisst, je nachdem in welchem der 4 Bereiche welche Leistung angefordert wird, softwaremässig entweder über alle Beams verteilt, oder bei Worstcase zur Überwindung von extra langen Strecken, die volle Leistung einem einzigen Beam zugeteilt werden. Zahlreiche andere Kombinationen sind je nach Bedarf, wo sich die User gerade befinden, auch möglich. Somit ändert sich die Reichweite dieser Sendeantenne praktisch von Sekunde zu Sekunde.

Die Sendeantennen AOC4518R8v06 sind weder konventionelle noch adaptive Antennen, sondern ein Zwischending, speziell konzipiert für hohe Reichweiten oder extrem lange Strecken.

Beweismittel: 2 Screenshots aus den technischen Datenblättern AOC4518R8v06 von HUAWEI in Beilage 2

Für die Berechnung der Reichweiten und des Anlage-Grenzwertes an den OMEN zu diesen sogenannten Langstrecken 5G-Sendeantennen gibt es weder eine Anleitung zur Berechnung der Strahlungsprognosen noch eine Messempfehlung für die Abnahmemessungen. Weder von METAS noch vom BAFU noch vom BAKOM.

Bis diese vorliegen dürfen zu dieser Art Sendeantennen gar keine Baubewilligungen ausgestellt werden.

C) Falsche Beurteilung der Zonenkonformität durch die Vorinstanz

Anfangs 2004 plante die Leitung des Museums für Kommunikation östlich des antiken Betriebsgebäudes des ehemaligen Kurzwellensenders, welches bis heute als Lager und Instandhaltungswerkstätte für Museumsgegenstände der Telekommunikation dient, den Neubau einer Halle für ausgediente und antike Postautos.

Dazu musste beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Sonderbewilligung zum Bauen ausserhalb des Baugebietes eingeholt werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) verweigerte diese. Gab aber gleichzeitig den Ratschlag, man solle doch eine zweckgebundene Zone für öffentliche Nutzung mit dem Zweck der Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen schaffen. Dann würde es gehen.

Diese Zonenplanänderung wurde an der Gemeindeversammlung vom 23.Mai 2005 mit dem Zusatz genehmigt, dass kein Museumsbetrieb mit Publikumsbetrieb entstehen dürfe und dass der Zweck der Zonenplanänderung ausschliesslich der Zielsetzung des Museums diene, wie Sammlung, Konservierung und Nutzbarmachung von Gegenständen im Kommunikationsbereich.

Dieser Zusatz war erforderlich, um jeglichen weiteren Sendebetrieb in aller Deutlichkeit auszuschliessen, da ansonsten eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung absolut chancenlos gewesen wäre. Die massiven lebensverkürzenden Gesundheitsschäden, hervorgerufen durch den vor 6 Jahren, Ende März 1998 stillgelegten Kurzwellensender waren noch längstens nicht aus dem Gedächtnis der anwesenden Stimmberechtigten gewichen.

Beweismittel: Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.Mai 2005 in Beilage 3

Dieses Beweismittel wurde uns erst nach Einreichung unserer Baubeschwerde bei der BVD vom 2.Mai 2022, und erst nach mehreren persönlichen Interventionen durch Heinz Gurtner von der Gemeindeverwaltung Schwarzenburg zugestellt.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, nach dem oben gesagten verstosse die Baubewilligung für einen Mobilfunk-Sendemast auf dem Gelände des ehemaligen Kurzwellensenders in eklatanter Weise gegen die Bundesverfassung Art 5 Abs 3 welcher lautet:

«Staatliche Organe handeln nach Treu und Glauben»

Sowie gegen Art 9 welcher lautet:

«Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.»

Es liegt auf der Hand, dass die Gemeindeversammlung vom 23.Mai 2022 dieser Zonenplanänderung niemals zugestimmt hätte, wenn nur der leiseste Verdacht bestanden hätte, dass mit dieser Formulierung auf diesem Areal jemals wieder eine Sendeanlage von der geplanten Leistung und Reichweite, zu stehen kommen könnte.

Die Baubewilligungen der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Bauverwaltung Schwarzenburg sind somit ein eklatanter Verstoß

gegen den in der Bundesverfassung verankerten Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben.

Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass das, was in einem mit der Gemeindeversammlung abgeschlossenen Vertrag, wie ihn die vorliegende Zonenplanänderung darstellt, auch Gültigkeit hat, ohne dass dieser bis auf jedes nur erdenkliche kleinste Detail ausgefeilt wird.

Mit ihrer Argumentation versucht die Bau- und Verkehrsdirektion den höchsten Grundsatz im schweizerischen Rechtswesen, denjenigen von Treu und Glauben, richtiggehend auszuhebeln.

Siehe Kap 8f im Entscheid

Hier versucht die BVD sogar Beweismaterial zu unterdrücken, indem sie es ausdrücklich ablehnt, die Sitzungsprotokolle der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg einzufordern, welche seinerzeit über die Zonenplanänderung geführt wurden.

Und erst recht hält die Baudirektion nichts von einer Befragung ehemaliger Kommissionsmitglieder und dessen Präsidenten. Der diesbezügliche Verfahrens Antrag der Beschwerdeführer wird kurzerhand ohne jeglichen Hinweis auf die erforderliche gesetzliche Grundlage abgewiesen.

Siehe Kap 8g im Entscheid

Hier versucht die BVD Mobilfunk-Sendeanlagen als Infrastrukturanlagen zu beschreiben die in jeder ZÖN, egal jeglicher Zweckbestimmungen erforderlich seien wie Strassen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Dieser Vergleich ist nicht nachvollziehbar. Die Gebäude zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen benötigen weder Strassen noch Entsorgungsanlagen. Alle Zufahrtswege (nicht Zufahrtsstrassen)

befinden sich ausserhalb der Zonengrenze. Entsorgungsanlagen gibt es dort, ausser einem Abfallcontainer, keine. Und die Strom- und Wasserleitungen dienen ausschliesslich den Gebäuden zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen.

Falls eine Mobilfunk-Sendeanlage für die Versorgung und Erneuerung oder Erweiterung der Gebäude für die Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen, nebst der bereits bestehenden regionalen Mobilfunkversorgung, zusätzlich überhaupt noch erforderlich wäre, dann würde eine Indoor-Sendeanlage mit einer Sendeleistung von weniger als 50Watt ERP genügen und es müssten nicht Langstrecken 5G-Antennen mit Sendeleistungen von insgesamt 12'000Watt ERP installiert werden. Auch nicht solche für 3G und 4G von nochmals insgesamt 14'100Watt ERP für 3G+4G, welche insgesamt ein Gebiet von 9 Quadratkilometern abdecken.

Siehe Kap 8h) im Entscheid

Hier versucht die BVD die Beschwerde abzuweisen, indem sie anführt, die Gemeinde Schwarzenburg habe in ihrer Bauordnung kein Kaskadenmodell vorgesehen, deshalb sei in jeder ZÖN eine Mobilfunk-Sendeanlage zum vorneherein zonenkonform. Als Beispiel nennt die BVD den kleinen Werkhof des kantonalen Strasseninspektorates am Langenwilweg in Schwarzenburg. Auch dieser Vergleich ist nicht nachvollziehbar. Dieser kleine Werkhof ist ringsum lückenlos von dicht besiedelten Bauzonen umschlossen. Zudem beträgt die Sendeleistung der dort stehenden Mobilfunk-Sendeanlage der Firma Sunrise nur gerade 25% gegenüber der Projektanten, neben den Gebäuden zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen.

Siehe Kap 8i im Entscheid

Hier schreibt die BVD, weil sich die Rechtsmittelinstanzen bei der

Auslegung kommunaler Vorschriften, ob eine andere Auslegung auch vertretbar wäre, eine gewisse Zurückhaltung auferlegen müssten sei der Bau einer Mobilfunkanlage hier vertretbar. Da sei schon die Frage erlaubt weshalb sich die Bau und Verkehrsdirektion diese Zurückhaltung nicht gleich selbst auferlegt und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben der Baugesuchstellerin eine nach StGb Art 322sexies unerlaubte Vorteilsgewährung zu praktizieren versucht.

D) Zusammenfassung

a) Die Vorinstanz hat eine Baubewilligung für eine Mobilfunk-Sendeanlage erteilt, deren Antennentypen von der Baugesuchstellerin heute gar nicht mehr verwendet werden

b) Die Vorinstanz hat eine Baubewilligung für eine Mobilfunk-Sendeanlage erteilt, deren Antennentypen weder als konventionell noch als adaptiv bezeichnet werden können und für welche es weder eine Anleitung zur Berechnung der Strahlungsprognosen noch eine Anleitung zur Abnahmemessung gibt. Weder von METAS, noch vom BAFU noch vom BAKOM.

c) Die Vorinstanzen haben die Zonenkonformität falsch beurteilt und dabei das in der Bundesverfassung verankerte höchste Rechtsgut von Treu und Glauben missachtet.

Wir erwarten eine neutrale, unvoreingenommene Behandlung unserer Argumente und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Markus Gallagher

Heinz Gurtner

Beilagen:

B1 Angefochtener Entscheid mit der BVD-Nummer 110/2022/74

B2 2 Screenshots aus den Datenblättern AOC4518R8v09 von HUAWEI

B3 Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom
23.Mai 2005